



Stans, 25. August 2026

Nr. 471

Finanzdirektion. Gesetzgebung. InformatikLeistungsZentrum (ILZ). Teilrevision der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 203 vom 21. April 2026 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Teilrevision der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden ("ILZ-Vereinbarung"; NG 152.2) zur externen Vernehmlassung verabschiedet. Diese wurde in den Kantonen Nidwalden und Obwalden parallel über die jeweilige kantonale e-Mitwirkungsplattform digital durchgeführt und dauerte bis am 1. Juli 2026.

Insgesamt sind 26 Stellungnahmen eingegangen. An der Vernehmlassung haben teilgenommen:

- Politische Parteien Nidwalden: FDP, SVP, die Mitte, GLP, SP, Grüne
- Gemeinden Nidwalden: Beckenried, Buochs, Dallenwil, Ennetbürgen, Emmetten, Ennetmoos, Hergiswil, Oberdorf, Stans, Stansstad, Wolfenschiessen
- Weitere: Nidwaldner Sachversicherung NSV
- Politische Parteien Obwalden: FDP, SVP, die Mitte, SP
- Einwohnergemeinden Obwalden: Giswil, Kerns, Lungern, Sarnen

Das Projektteam und die Steuerungsgruppe haben die Vernehmlassungsantworten am 16. Juli 2026 gemeinsam besprochen. Auf dieser Basis wurde die Vorlage in Zusammenarbeit mit dem Kanton Obwalden sowie dem ILZ bereinigt.

1.2 Angestrebtes Inkrafttreten

Die Teilrevision der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden sieht in den Schlussbestimmungen vor, dass diese auf den 31. Dezember 2026 in Kraft tritt. So gelangen die überarbeiteten Bestimmungen bereits für das Rechnungsjahr 2026 zur Anwendung.

Damit die parlamentarische Beratung rechtzeitig abgeschlossen werden kann, ist erforderlich, dass die Vorberatung in den Kommissionen im September und die Beschlussfassung über die Genehmigung am 21. Oktober 2026 im Landrat Nidwalden und am 29. Oktober 2026 im Kantonsrat Obwalden stattfinden. Interkantonale Vereinbarungen werden in einer Lesung beraten. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist, kann die Teilrevision der Vereinbarung am 31. Dezember 2026 in Kraft treten.

2 Erwägungen

2.1

Die vorgesehenen Änderungen werden von den Vernehmlassungsteilnehmenden grösstenteils grundsätzlich begrüsst.

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Teilrevision der ILZ-Vereinbarung breit abgestützt ist. Die Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützen insbesondere die stärkere Ausrichtung der Buchführung und Rechnungslegung an die Vorgaben des Obligationenrechts sowie die Neuregelung der finanziellen Steuerungsmechanismen. Begrüsst werden insbesondere die erhöhte Transparenz bei der Reservenbildung und Gewinnverwendung, die Ablösung der bisherigen Gewinnbeschränkung auf Basis des Dotationskapitals durch eine umsatzbezogene Steuerungsgrösse sowie die Einführung einer Ziel-Eigenkapitalquote.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden verschiedene Präzisierungen und Ergänzungen vorgenommen. So wurde die Vorlage um eine Bestimmung erweitert, wonach das ILZ keine Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens gemäss Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR bilden darf. Damit wird die Transparenz der Rechnungslegung zusätzlich gestärkt.

Ebenfalls angepasst wurde die Übergangsbestimmung bezüglich der Auflösung der in der Vergangenheit gebildeten Rückstellungen. Diese werden im Geschäftsjahr 2026 als ausserordentlicher Gewinn ausgewiesen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass dieser einmalige Sondereffekt bei der Anwendung des überarbeiteten Art. 18 Abs. 2 der ILZ-Vereinbarung nicht berücksichtigt wird. Die Auflösung der Rückstellungen ist in der Jahresrechnung transparent auszuweisen und zu erläutern.

Auf die in der Vernehmlassung beantragte Reduktion der Ziel-Eigenkapitalquote sowie die Ausdehnung des Kreises der Ausschüttungsberechtigten auf Drittkunden wurde verzichtet. Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagene Regelung weiterhin als sachgerecht. Die Ziel-Eigenkapitalquote von 50 Prozent trägt den besonderen Anforderungen an den Betrieb kritischer Informatikinfrastrukturen Rechnung, stärkt die finanzielle Stabilität des ILZ und schafft den notwendigen Handlungsspielraum für die Finanzierung künftiger Investitionen und die Bewältigung operationeller Risiken. Die Ausdehnung des Kreises der Ausschüttungsberechtigten auf Drittkunden würde dem Umstand nicht gerecht, dass diese weder Eigner des ILZ noch dem Pflichtkonsum nach der Informatik-Vereinbarung unterstellt sind.

2.2

Für detaillierte inhaltliche Ausführungen zur Vorlage und zu den aus der externen Vernehmlassung aufgenommenen Punkten wird auf die Beilagen, insbesondere den erläuternden Bericht und die Auswertung der externen Vernehmlassung, verwiesen.

Beschluss

1. Der Teilrevision der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden wird zugestimmt und diese zuhanden der Genehmigung durch den Landrat verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und diese zu genehmigen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (FGS)
- InformatikLeistungsZentrum (ILZ), Güterstrasse 3, 6060 Sarnen
- Finanzdepartement des Kantons Obwalden, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

